



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 30.09.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009683

Publizierende Stelle

Gemeinde Wohlen bei Bern - Abteilung Bau und Planung, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen b. Bern

Baugesuch: Längägerten 97, Frauenkappelen

Bauherrschaft:

Swisscom (Schweiz) AG
CHE-101.654.423
Alte Tiefenaustrasse 6
3050 Bern

Projektverfasser:

Complan AG
CHE-104.502.689
Wasserwerkstrasse 39
3011 Bern

Bauvorhaben:

Antennenersatz infolge Nachfolgemodell für Swisscom (Schweiz) AG
Längägerten 97, 3202 Frauenkappelen

Standort:

Parzelle 452

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:

Landwirtschaftszone, Lärmempfindlichkeitsstufe III

Gewässerschutzbereich/Massnahme:

A

Ausnahmen:

Bauen ausserhalb Bauzonen, Art. 24 RPG

Ort der Planauflage:

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 30.10.2026.
Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Die Baugesuchsunterlagen liegen bei der

Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Wohlen sowie der Gemeindeverwaltung Frauenkappelen während den Öffnungszeiten auf.

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (<https://www.portal.ebau.apps.be.ch> / eBau-Nr. 2026-14811). Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet beim Departement Bau und Planung, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel).

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz). Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 BauG: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Erleichterung Bauprofilierung, Art. 16 BewD

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 30.10.2026